



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 2/2010

24. Februar 2010

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den nicht-konsekutiven Studiengang Informatik für Journalisten mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 38
Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 48
Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 57
Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Sports Engineering mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 59
Satzung zur Befristung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Mikroelektronik an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 67

Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den nicht-konsekutiven Studiengang Informatik für Journalisten mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 16. Februar 2010

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik im Benehmen mit dem Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den nicht-konsekutiven Studiengang Informatik für Journalisten mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 11. Juli 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 27/2008, S. 1330), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach „Anlage“ die Angabe „1 Studienablaufplan“ wie folgt neu gefasst:
„1a Studienablaufplan
1b Studienablaufplan bei einem Studium in Teilzeit“.

2. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren), bei einem Studium in Teilzeit von acht Semestern (vier Jahren).“
3. In § 6 Abs. 2 wird die Angabe „(siehe Anlage 1)“ durch die Angabe „(siehe Anlage 1a und 1b)“ ersetzt.
4. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „bei einem Studium in Teilzeit über die ersten sechs Semester“.
 - b) Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:
„Im dritten Semester, bei einem Studium in Teilzeit im sechsten Semester, beginnen die Studierenden zusätzlich mit der selbständigen praktischen Arbeit an einem Themenbereich im Rahmen eines Praktikums.“
5. § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst.
„Ein Fernstudium ist nicht vorgesehen. Der Studiengang kann bei Berufstätigkeit oder besonderen familiären Verpflichtungen in Teilzeit studiert werden. Im Teilzeitstudium beträgt der durchschnittliche Arbeitsaufwand pro Semester 50 % des Vollzeitstudiums. Die Wochenarbeitszeit der Berufstätigkeit muss mindestens 18 Stunden betragen.“
6. In der Überschrift der bisherigen Anlage 1 Studienablaufplan wird die Angabe „Anlage 1:“ durch die Angabe „Anlage 1a:“ ersetzt.
7. Der Studienordnung wird nachfolgende Anlage 1b (Studienablaufplan bei einem Studium in Teilzeit) angefügt.
8. In der Anlage 2 der Studienordnung (Modulbeschreibungen) wird die Modulbeschreibung des Moduls M_03 durch die nachfolgende Modulbeschreibung ersetzt.
9. In der Anlage 2 der Studienordnung (Modulbeschreibungen) wird in den Modulbeschreibungen für die Module IfJ_01, FRIZ_01, FRIZ_02, B_02, DVS_01, GDV_05, MA_01, MI_02 und MI_03 unter „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ nach dem Wort „Prüfungsvorleistung“ bzw. nach dem Wort „Prüfungsvorleistungen“ jeweils die Angabe „(mehrfach wiederholbar)“ eingefügt.

Artikel 2 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den nicht-konsekutiven Studiengang Informatik für Journalisten mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 11. Juli 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 27/2008, S. 1369), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „bei einem Studium in Teilzeit von acht Semestern (vier Jahren).“
2. In § 7 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.
3. In § 8 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „an Eides statt“ gestrichen.
4. In § 10 Abs. 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 bis 7 angefügt:
„Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- „Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres bzw. bei einem Studium in Teilzeit innerhalb von zwei Jahren (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung“.
- b) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:
„Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.“
- c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit bzw. bei einem Studium in Teilzeit innerhalb von acht Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.“
6. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Sätze 4 bis 6 werden wie folgt neu gefasst:
„Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig bzw. bei einem Studium in Teilzeit innerhalb von zwei Jahren. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.“
7. § 16 Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“
8. In § 19 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „an Eides statt“ gestrichen.
9. In § 24 Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „bei einem Studium in Teilzeit 450 Arbeitsstunden.“
10. In § 25 Abs. 2 werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Worte „sowie die Prüfungsvorleistungen“ eingefügt.
11. In § 26 Abs. 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „bei einem Studium in Teilzeit 46 Wochen.“

Artikel 3 Neubekanntmachung

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz wird ermächtigt, den Wortlaut der Studienordnung sowie der Prüfungsordnung für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang Informatik für Journalisten in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 4 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 9. Dezember 2009, des Senates vom 26. Januar 2010 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 3. Februar 2010.

Chemnitz, den 16. Februar 2010

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

Anlage 1b: nicht-konsequenter Studiengang Informatik für Journalisten mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN (bei einem Studium in Teilzeit)

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	Arbeitsaufwand (workload) Leistungspunkte Gesamt
1. Grundlagenmodule:									
IFJ_01 Algorithmen und Datenstrukturen	285 AS 8 LVS (4V/2Ü/2T) PVL: Klausur	285 AS 8 LVS (4V/2Ü/2T) PVL: Übungsaufgaben PL: Klausur							570 AS / 19 LP
FRIZ_01 Informatik I	150 AS 4 LVS (2V/2Ü) PVL: Beleg PL: Klausur								150 AS / 5 LP
FRIZ_02 Informatik II		150 AS 4 LVS (2V/2Ü) PVL: Beleg PL: Klausur							150 AS / 5 LP
B_02 Proseminar Informatik			90 AS 2 LVS (2S) PVL: Übungsaufgaben 2 ASL: Vortrag, Hausarbeit						90 AS / 3 LP
2. Vertiefungsmodule: Aus den nachfolgend genannten Modulen sind Module im Gesamtvolumen von 38 LP auszuwählen:									
B_X Industrielle IT- Anwendung der Informatik *			90 AS 2 LVS (2V) PL: Klausur						90 AS / 3 LP
CE_01 Grundlagen der Technischen Informatik			150 AS 4 LVS (2V/2Ü) PL: Klausur	90 AS 2 LVS (2P) ASL: Nachweis des Praktikum					240 AS / 8 LP
GDV_01 Praxisorientierte Einführung in die Computergraphik *			90 AS 3 LVS (2V/1Ü) ASL: Projektarbeit						90 AS / 3 LP

Anlage 1b: nicht-konsequenter Studiengang Informatik für Journalisten mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN (bei einem Studium in Teilzeit)

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	Arbeitsaufwand (workload) Leistungspunkte Gesamt
ISST_03 Information Retrieval I*			90 AS 2 LVS (2V) PL: Klausur						90 AS / 3 LP
MA_01 Mathematik I			120 AS 4 LVS (2V/2Ü) PVL: Aufgabenkomplexe PL: Klausur	180 AS 5 LVS (2V/3Ü) PVL: Aufgabenkomplexe PL: Klausur					300 AS / 10 LP
MI_01 Medientools*			90 AS 3 LVS (1V/2Ü) PL: Klausur						90 AS / 3 LP
MI_02 Medienapplikationen*			150 AS 4 LVS (2V/2Ü) PVL: Präsentation PL: Klausur						150 AS / 5 LP
MI_07 Medienretrieval* (Information Retrieval II)			150 AS 4 LVS (2V/2Ü) PL: Klausur						150 AS / 5 LP
MI_08 Medienmanagement					150 AS 4 LVS (2V/2Ü) PL: Klausur				150 AS / 5 LP
RA_01 Maschinorientierte Programmierung*			90 AS 3 LVS (1V/1Ü/1P) PL: Klausur						90 AS / 3 LP
BS_02 Grundlagen der Anwendungsunterstützung				150 AS 4 LVS (2V/2Ü) PL: Klausur					150 AS / 5 LP

Anlage 1b: nicht-konsequenter Studiengang Informatik für Journalisten mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN (bei einem Studium in Teilzeit)

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	Arbeitsaufwand (workload) Leistungspunkte Gesamt
MI_03 Mediengestaltung				150 AS 4 LVS (2V/2Ü) PVL: Präsentation PL: Klausur					150 AS / 5 LP
MI_04 Mediacodierung				150 AS 4 LVS (2V/2Ü) PL: Klausur					150 AS / 5 LP
MI_05 Medienergonomie				150 AS 4 LVS (2V/2Ü) PL: Klausur					150 AS / 5 LP
RA_02 Rechnerorganisation				150 AS 4 LVS (2V/2Ü) PL: Klausur					150 AS / 5 LP
VSR_01 Rechnernetze				150 AS 4 LVS (2V/2Ü) PL: Klausur					150 AS / 5 LP
VSR_05 Sicherheit Verteilter Systeme				150 AS 4 LVS (2V/2Ü) PL: mündliche Prüfung					150 AS / 5 LP
DVS_01 Datenbanken Grundlagen					150 AS 4 LVS (2V/2Ü) PVL: Übungsaufgaben PL: Klausur				150 AS / 5 LP

Anlage 1b: nicht-konsequenter Studiengang Informatik für Journalisten mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN (bei einem Studium in Teilzeit)

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	Arbeitsaufwand (workload) Leistungspunkte Gesamt
GDV_02 Computergraphik I					150 AS 4 LVS. (2V/2Ü) PL: Klausur ASL: OpenGL- Projekt				150 AS / 5 LP
GDV_05 Grundlagen der Computergeometrie					150 AS 4 LVS. (2V/2Ü) PVL: Übungsauf- gaben PL: Klausur				150 AS / 5 LP
KL_01 Einführung in die Künstliche Intelligenz					150 AS 4 LVS (2V/2Ü) PL: Klausur				150 AS / 5 LP
URZ_01 Techniken der IT-Sicherheit					150 AS 3 LVS. (2V/1Ü) PL: Klausur				150 AS / 5 LP
VSR_06 XML-Werkzeuge					150 AS 4 LVS (2V/2Ü) PL: mündliche Prüfung				150 AS / 5 LP

Anlage 1b: nicht-konsequenter Studiengang Informatik für Journalisten mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN (bei einem Studium in Teilzeit)

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	Arbeitsaufwand (workload) Leistungspunkte Gesamt
3. Modul Forschungsseminar:									
M_01 Forschungsseminar					150 AS 2 LVS (2S) 2 ASL: Referat, Hausarbeit				150 AS / 5 LP
4. Modul Forschungspraktikum:									
M_02 Forschungspraktikum						450 AS P: 12 Wochen ASL: Praktikumsbericht			450 AS / 15 LP
5. Modul Master-Arbeit:									
M_03 Master-Arbeit							450 AS	450 AS 2 PL: Masterarbeit, Kolloquium	900 AS / 30 LP
Gesamt LVS (beispielhaft bei Wahl der Module B_X, MI_02, MI_07, BS-02, RA-02, VSR_01, DVS-01, GDV_02)	12	12	12	12	10	0	0	0	58
Gesamt AS (beispielhaft bei Wahl der Module B_X, MI_02, MI_07, BS-02, RA-02, VSR_01, DVS-01, GDV_02)	435	435	480	450	450	450	450	450	3600 AS / 120 LP

* Die entsprechend gekennzeichneten Module können sowohl im 1., 3. als auch im 5. Semester belegt werden.

Abkürzungen:

- PL Prüfungsleistung
- PVL Prüfungsvorleistung
- ASL Anrechenbare Studienleistung
- AS Arbeitsstunden
- LP Leistungspunkte (1 LP = 30 AS)
- LVS Lehrveranstaltungsstunden (45 min)
- V Vorlesung
- S Seminar
- Ü Übung
- T Tutorium
- P Praktikum
- E Exkursion
- K Kolloquium
- PR Projekt

Anlage 1: Modulbeschreibung zum nicht-konsekutiven Studiengang Informatik für Journalisten mit dem Abschluss Master of Science

Modul Master-Arbeit

Modulnummer	M_03
Modulname	Master-Arbeit
Modulverantwortlich	Studiendekan der Fakultät Informatik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Rahmen des Moduls wird eine Masterarbeit erstellt und verteidigt. Das Thema der Arbeit steht in inhaltlichem Zusammenhang zu einem der Anwendungsschwerpunkte. In der Masterarbeit und der abschließenden Verteidigung der Abschlussarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist ein begrenztes aber anspruchsvolles Problem wissenschaftlich bearbeiten können.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden sind in der Lage, innerhalb einer bestimmten Frist ein begrenztes Problem wissenschaftlich zu bearbeiten.</p>
Lehrformen	---
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Masterarbeit kann prinzipiell an jeder Professur der Fakultät für Informatik durchgeführt werden. Die Thematik der Arbeit sollte mit der für den Anwendungsschwerpunkt verantwortlichen Professur abgestimmt werden.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Masterarbeit (Umfang ca. 80 Seiten, Bearbeitungszeit 23 Wochen) • ca. 45-minütige mündliche Prüfung (Kolloquium) (ca. 30 Minuten Vortrag und ca. 15 Minuten Diskussion)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 30 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Masterarbeit, Gewichtung 2 • mündliche Prüfung (Kolloquium), Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 900 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester, bei einem Studium in Teilzeit auf zwei Semester.

Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 16. Februar 2010

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften im Benehmen mit dem Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) vom 28. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2009, S. 280) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „Philosophischen Fakultät“ durch die Worte „Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Philosophischen Fakultät“ durch die Worte „Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften“ ersetzt.
3. Die Anlage 1 der Studienordnung (Studienablaufplan) wird durch nachfolgende Anlage 1 (Studienablaufplan) ersetzt.
4. In der Anlage 2 der Studienordnung (Modulbeschreibungen) werden die Modulbeschreibungen der Module M9 und M15 durch die nachfolgenden Modulbeschreibungen ersetzt.

Artikel 2 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) vom 28. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2009, S. 308) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.
2. In § 10 Abs. 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 bis 7 angefügt:
„Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.“
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung.“
 - b) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:
„Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.“
4. § 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum

nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.“

5. In § 16 Abs. 1 und Abs. 2 werden jeweils die Worte „Philosophischen Fakultät“ durch die Worte „Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften“ ersetzt.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz wird ermächtigt, den Wortlaut der Studienordnung sowie der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 4 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 25. November 2009, des Senates vom 26. Januar 2010 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 3. Februar 2010.

Chemnitz, den 16. Februar 2010

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Anlage 1: Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts
STUNDENABLAUFPLAN**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
1. Basismodule							
M1 Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitsmethoden	120 AS (V0/Ü2/S0) 2 LVS PL: Klausur						120 AS / 4 LP
M2 Allgemeine Soziologie: Grundlagen	300 AS (V2/Ü2/S0) 4 LVSPVL: Referat	120 AS (V0/Ü2/S0) 2 LVS 3 PL: Klausuren, Hausarbeit					420 AS / 14 LP
M3 Einführung in Spezielle Soziologien (Die Wahl Prüfungsleistungen sollte der beabsichtigten Wahl der Vertiefung in den Schwerpunktmodulen M9 – M12 entsprechen.)			240 AS (V4/Ü0/S0) 8 LVS 2 PL: Klausuren				240 AS / 8 LP
2. Vertiefungsmodule							
M4 Allgemeine Soziologie: Vertiefung (Aus den angebotenen zwei Seminaren ist eines auszuwählen)				420 AS (V2/Ü2/S0) 4 LVS PVL: Referat PL: Hausarbeit	180 AS (V0/S2/Ü0) 2 LVS PVL: Referat PL: Hausarbeit		600 AS / 20 LP
M5 Grundlagen der empirischen Sozialforschung	180 AS (V2/S0/Ü0) 2 LVS	360 AS (V2/S0/Ü2) 4 LVS PL: Klausur					540 AS / 18 LP
M6 Spezielle Probleme und Techniken der empirischen Sozialforschung			360 AS (V2/Ü2/S0) 4 LVS	390 AS (V2/S0/V/Ü2) 4 LVS PL: Klausur			750 AS / 25 LP
M7 Einführung in die Sozialstrukturanalyse	120 AS (V2/S0/Ü0) 2 LVS	120 AS (V0/S0/Ü2) 2 LVS PVL: Referat PL: Klausur					240 AS / 8 LP
M8 Räumliche Sozialstrukturen						180 AS (V0/S2/Ü0) 2 LVS PVL: Referat PL: Hausarbeit	180 AS / 6 LP

Anlage 1: Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts
STUNDENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
3. Schwerpunktmodule (Aus den nachfolgenden vier Modulen (Spezielle Soziologien) sind zwei Module auszuwählen)							
M9 Arbeits- und Industriezoziologie					240 AS (V0/S0/Ü2): 2 LVS PVL: Referat oder Hausarbeit	180 AS (V0/S2/Ü0) 2 LVS PVL: Referat PL: mündliche Prüfung	420 AS / 14 LP
M10 Bevölkerungs- und Migrationssoziologie					240 AS (V0/S0/Ü2): 2 LVS PVL: Referat oder Hausarbeit	180 AS (V0/S2/Ü0) 2 LVS PVL: Referat PL: mündliche Prüfung	420 AS / 14 LP
M11 Soziologie des Raumes					240 AS (V0/S0/Ü2): 2 LVS PVL: Referat oder Hausarbeit	180 AS (V0/S2/Ü0) 2 LVS PVL: Referat PL: mündliche Prüfung	420 AS / 14 LP
M12 Moderne Gesellschaften					240 AS (V0/S0/Ü2): 2 LVS PVL: Referat oder Hausarbeit	180 AS (V0/S2/Ü0) 2 LVS PVL: Referat PL: mündliche Prüfung	420 AS / 14 LP
4. Ergänzungsmodule							
M13 Praktikum und Berufsorientierung		60 AS (V0/S0/Ü0/K2) 2 LVS	300 AS (V0/S0/Ü0/P) 8 -12 Wochen PL: Praktikumsbericht				360 AS / 12 LP
M14 Präsentations- und Moderationstechniken		150 AS (V0/S0/Ü2) 2 LVS PL: Hausarbeit oder mündliche Präsentation					150 AS / 5 LP
M15 Grundlagen einer Nachbardisziplin mit sozialwissenschaftlicher Relevanz (Aus den drei Fächerangeboten ist ein Fächerangebot auszuwählen und es sind darin jeweils 3 Vorlesungen (insgesamt 6 LVS) zu belegen)		90 AS (V2/S0/Ü0) 2 LVS PL: Klausur	90 AS (V2/S0/Ü0) 2 LVS PL: Klausur	90 AS (V2/S0/Ü0) 2 LVS PL: Klausur	90 AS (V2/S0/Ü0) 2 LVS PL: Klausur		270 AS / 9 LP

Anlage 1: Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts
STUNDENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
M16 Wissenschaftstheorie	180 AS (V2/S0/U2) 4 LVS PL: Klausur						180 AS / 6 LP
5. Modul Bachelor-Arbeit							
M17 Bachelor-Arbeit					150 AS (V0/S0/U0/K2) 2 LVS PVL: Präsentation	360 AS PL: Bachelorarbeit	510 AS / 17 LP
Gesamt LVS	14	14	12	10	10	6	66
Gesamt AS	900	900	900	900	900	900	5400 AS / 180 LP

PL Prüfungsleistung
 AS Arbeitsstunden
 LP Leistungspunkte
 LVS Lehrveranstaltungsstunden
 V Vorlesung
 S Seminar
 Ü Übung
 P Praktikum
 K Kolloquium
 PVL Prüfungsvorleistungen

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts**Schwerpunktmodul**

Modulnummer	M9
Modulname	Arbeits- und Industriesoziologie
Modulverantwortlich	Professur Industrie- und Techniksoziologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Modul werden vor dem Hintergrund der Fachgeschichte der Arbeits- und Industriesoziologie Grundbegriffe, Theorieansätze, zentrale empirische Debatten sowie bedeutende empirische Studien des Fachs mit ihren Vorgehensweisen und Befunden vermittelt. Dies erfolgt einerseits durch die Auseinandersetzung mit kürzeren exemplarischen Texten und Ausschnitten aus Lehrbüchern in der Übung mit begleitendem Selbststudium, sowie andererseits durch die intensive Bearbeitung von Schlüsselstudien der Speziellen Soziologie im Seminar. Soweit organisatorisch möglich, werden begleitende Exkursionen angeboten, die ausgewählte Einblicke in die betriebliche Realität von Arbeit und Industrie ermöglichen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Aufbauend auf die im Modul 3 in der entsprechenden Vorlesung vermittelten Grundlagen der Arbeits- und Industriesoziologie ist Ziel des Moduls, den Studierenden vertiefte Kenntnisse des Fachs zu vermitteln, die sie in die Lage versetzen, sich eigenständig auf erweiterter Grundlage mit Themen, Thesen, Theorien und Methoden der Speziellen Soziologie zu beschäftigen sowie gegebenenfalls selbständig begrenzte Transfers in andere wissenschaftliche Bereiche vorzunehmen und/oder das Wissen für die Anwendung in Praxisfeldern aufzubereiten.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Übung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Arbeits- und Industriesoziologie, Grundlagen (2 LVS) • S: Arbeits- und Industriesoziologie, Schlüsselstudien (2 LVS)
Voraussetzung für die Teilnahme	Modul M3 (Klausur zur Vorlesung Einführung in die Arbeits- und Industriesoziologie)
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20-minütiges Referat (bei Gruppenleistung je Studierender) in der Übung Arbeits- und Industriesoziologie, Grundlagen oder • wissenschaftliche Hausarbeit (Umfang 10 bis 15 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen) zur Übung Arbeits- und Industriesoziologie, Grundlagen und • 25-minütiges Referat (bei Gruppenleistung je Studierender) im Seminar Arbeits- und Industriesoziologie, Schlüsselstudien
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütige mündliche Prüfung zum Inhalt des Moduls
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 14 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 420 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein bis drei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Ergänzungsmodul

Modulnummer	M15
Modulname	Grundlagen einer Nachbardisziplin mit sozialwissenschaftlicher Relevanz
Modulverantwortlich	Studiendekan der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Vorlesungen im gewählten Wahlpflichtfach geben eine orientierende Einführung mit Vertiefungsmöglichkeit in ein der Soziologie benachbartes Wissenschaftsgebiet.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ziel ist es, wichtige zentrale Begriffe, Theorien, Denkweisen und Methoden des gewählten Gebiets anzueignen, die es erlauben, die Kenntnisse in der Soziologie abzurunden und einen Wissenstransfer zu ermöglichen. Zudem sollen durch die Einblicke in ein anderes Fach grundlegende Erfahrungen interdisziplinären Arbeitens gemacht werden.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.</p> <p>Aus den nachfolgenden drei Fächerangeboten ist ein Fächerangebot auszuwählen und es sind darin jeweils drei Vorlesungen (insgesamt 6 LVS) zu belegen:</p> <p>Psychologie</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Kognition I (2 LVS) • V: Kognition II (2 LVS) • V: Einführung in die Motivationspsychologie (2 LVS) • V: Einführung in die Emotionspsychologie (2 LVS) • V: Einführung in die Biopsychologie (2 LVS) • V: Evolutionäre Grundlagen des Verhaltens (2 LVS) • V: Grundlagen der Entwicklungspsychologie (2 LVS) • V: Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie (2 LVS) • V: Sozialpsychologie (2 LVS) • V: Arbeitspsychologie (2 LVS) • V: Pädagogische Psychologie (2 LVS) • V: Organisationspsychologie (2 LVS) • V: Instruktionspsychologie (2 LVS) <p>Politikwissenschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Vorlesung der Professur Politische Theorie und Ideengeschichte (2 LVS) • V: Vorlesung der Professur Politische Systeme und Institutionen (2 LVS) • V: Vorlesung der Professur Internationale Politik (2 LVS) • V: Vorlesung der Professur Europäische Regierungssysteme im Vergleich (2 LVS) <p>Erziehungswissenschaft</p> <p>Folgende Vorlesung muss belegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Einführung in die Erziehungswissenschaft (2 LVS) <p>Aus folgenden Vorlesungen sind zwei Vorlesungen auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Einführung in die Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung (2 LVS) • V: Allgemeine Fachdidaktik (2 LVS)

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts

	<ul style="list-style-type: none"> • V: Pädagogisch-psychologische Grundlagen des E-Learning (2 LVS)
	Andere Disziplinen können auf begründeten schriftlichen Antrag hin vom Prüfungsausschuss im Einzelfall genehmigt werden.
Voraussetzung für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • je eine 90-minütige Klausur zu den drei belegten Vorlesungen bei Wahl des Faches Psychologie oder je eine 60-minütige Klausur zu den drei belegten Vorlesungen bei Wahl des Faches Politikwissenschaft oder je eine 90-minütige Klausur zu den drei belegten Vorlesungen bei Wahl des Faches Erziehungswissenschaften
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 9 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Die Gewichtung für die Klausuren ist jeweils 1, Bestehen erforderlich.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 270 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei bis vier Semester.

Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 16. Februar 2010

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften im Benehmen mit dem Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science vom 3. Juni 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2009) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „Philosophischen Fakultät“ durch die Worte „Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Philosophischen Fakultät“ durch die Worte „Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften“ ersetzt.
3. In der Anlage 2 der Studienordnung (Modulbeschreibungen) wird in den Modulbeschreibungen J2, J4, J5 und J6 unter „Lehrformen“ folgender Satz 3 angefügt „Es dürfen nur solche Lehrveranstaltungen belegt werden, die nicht bereits im absolvierten Bachelorstudiengang belegt wurden.“.

Artikel 2 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science vom 3. Juni 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2009) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.
2. In § 10 Abs. 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 bis 7 angefügt:
„Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.“
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung.“
 - b) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:
„Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.“
4. In § 14 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „an den Prüfungsausschuss“ gestrichen.

5. In § 16 Abs. 1 und Abs. 2 werden jeweils die Worte „Philosophischen Fakultät“ durch die Worte „Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften“ ersetzt.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz wird ermächtigt, den Wortlaut der Studienordnung sowie der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 4 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 25. November 2009, des Senates vom 26. Januar 2010 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 3. Februar 2010.

Chemnitz, den 16. Februar 2010

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Sports Engineering mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 16. Februar 2010

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften im Benehmen mit dem Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Sports Engineering mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 14/2009, S. 429) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „Philosophischen Fakultät“ durch die Worte „Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Philosophischen Fakultät“ durch die Worte „Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften“ ersetzt.
3. Die Anlage 1 der Studienordnung (Studienablaufplan) wird durch nachfolgende Anlage 1 (Studienablaufplan) ersetzt.
4. In der Anlage 2 der Studienordnung (Modulbeschreibungen) wird die Modulbeschreibung des Moduls VM7.2 durch die nachfolgende Modulbeschreibung ersetzt.

Artikel 2 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Sports Engineering mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 14/2009, S. 459) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.
2. In § 10 Abs. 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 bis 7 angefügt:
„Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.“
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „(§ 14)“ durch die Angabe „(§ 14 Abs. 1)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:
„Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.“
4. In § 14 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „an den Prüfungsausschuss“ gestrichen.

5. In § 16 Abs. 1 und Abs. 2 werden jeweils die Worte „Philosophischen Fakultät“ durch die Worte „Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften“ ersetzt.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz wird ermächtigt, den Wortlaut der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sports Engineering in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 4 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 16. Dezember 2009, des Senates vom 26. Januar 2010 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 3. Februar 2010.

Chemnitz, den 16. Februar 2010

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Anlage 1: konsekutiver Studiengang Sports Engineering mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN (beispielhaft)**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
1. Basismodule:					
BM1 Wissenschaftliche Methoden	180 AS Forschungsmethoden und Statistik 2 LVS (Ü2) PL: Klausur	180 AS Empirie in der Bewegungswissenschaft 2 LVS (S2) PL: Präsentation		30 AS Teilnahme an wissenschaftlichen Untersuchungen als Versuchsperson (2 LVS) (Ü2) PL: schriftlicher Bericht	390 AS / 13 LP
BM2 Betriebswirtschaftliche Aspekte, Selbst- und Sozialkompetenz	90 AS Erfolgsfaktor Mensch 2 LVS (V1/Ü1) PL: mündliche Prüfung 120 AS Betriebliches Rechnungswesen / Kosten- Leistungsrechnung 2 LVS (Ü2) PL: Klausur	120 AS Zeitmanagement & Arbeitsorganisation 2 LVS (S2) 2 PL: Hausarbeit, Klausur			330 AS / 11 LP
BM3 Interaktion Mensch - Umwelt			60 AS Arbeitswissenschaft 2 LVS (V2) PL: Klausur	180 AS Aufmerksamkeit und Wahrnehmung 2 LVS (S2) PL: Präsentation	240 AS / 8 LP
BM4 Sportgeräte in der Praxis	120 AS Kompaktkurs Wintersportgeräte 2 LVS (Ü2) PVL: bestandene Leistungsanforderungen	120 AS Kompaktkurs Sommersportgeräte 2 LVS (Ü2) PVL: bestandene Leistungsanforderungen PL: Klausur			240 AS / 8 LP

**Anlage 1: konsekutiver Studiengang Sports Engineering mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN (beispielhaft)**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
2. Vertiefungsmodule:					
VM5 Bewegungswissen Schafft & Sporttechnologie	120 AS Physiologische Leistungsdiagnostik 2 LVS (Ü2) PL: Klausur		180 AS Bewegungsanalytische Messverfahren 2 LVS (S2) PL: Präsentation	180 AS Vertiefte Biomechanik 2 LVS (S2) PL: mündliche Prüfung	480 AS / 16 LP
VM6 Spezialgebiete der Sportgerätetechnik	150 AS Strömungslehre 3 LVS (V2/Ü1) PVL: Beleg PL: Klausur	120 AS Grundlagen der Robotik 3 LVS (V2/Ü1) PVL: Beleg PL: Klausur			270 AS / 9 LP
Aus den nachfolgenden drei Vertiefungsmodulen ist eines auszuwählen:					
VM7.1 Prüfung und Test		120 AS Grundlagen der Hydraulik/Pneumatik 3 LVS (V2/P1) PVL: Testat Praktikum PL: Klausur <hr/> 120 AS Elektromotorische Antriebe 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur	150 AS Mechanische Prüfmethoden 3 LVS (V2/P1) PL: Klausur		390 AS / 13 LP

Anlage 1: konsekutiver Studiengang Sports Engineering mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN (beispielhaft)

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
VM7.2 Modellierung		150 AS FEM 4 LVS (V2/U2) PL: Klausur 150 AS Prozesssimulation im Strukturleichtbau 3 LVS (V2/U1) PVL: Belegarbeit PL: Klausur	90 AS Bewegungsmodellierung und MKS 2 LVS (V1/P1) PL: Hausarbeit		390 AS / 13 LP
VM7.3 Gestaltung		120 AS Komponentenfertigung mit Kunststoffen 3 LVS (V2/U1) PVL: Testat zur Übung PL: Klausur 120 AS Fertigungsmesstechnik und Qualitätssicherung 3 LVS (V2/P1) PVL: Testat zum Praktikum PL: Klausur	150 AS Textilverstärkte Hochleistungsbauteile 3 LVS (V1/U1/P1) PL: Klausur		390 AS / 13 LP
3. Ergänzungsmodul:					
EM8 Ingenieurtechnische Schwerpunktbildung Aus den nachfolgenden Angeboten sind drei auszuwählen. Angebot 2 kann nicht gewählt werden, wenn bereits das Modul VM7.3 absolviert wurde.		Angebot 2: 120 AS 3 LVS (V2/P1) PVL: Nachweis des Praktikums PL: Klausur Angebot 3: 120 AS	Angebot 1: 150 AS 4 LVS (V3/U1) PVL: Klausur zur Übung PL: Klausur Angebot 8: 120 AS	Angebot 6: 120 AS 3 LVS (V2/S1) PL: Klausur Angebot 7: 120 AS	360 AS / 12 LP

Anlage 1: konsekutiver Studiengang Sports Engineering mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN (beispielhaft)

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
	Angebot 9: 120 AS 2 LVS (V2) PL: Klausur	3 LVS (V2/U1) PL: Klausur	2 LVS (P2) PL: mündliche Prüfung	3 LVS (V2/U1) PL: Klausur	
	Angebot 9: 120 AS 2 LVS (V2) PL: Klausur	Angebot 4: 150 AS 4 LVS (V2/U2) PVL: Beleg PL: Klausur Angebot 5: 90 AS 3 LVS (V2/U1) PL: Klausur			
4. Modul Master-Arbeit:					
MMA9 Master-Arbeit			450 AS S: Forschungskolloquium 1 LVS (S1) PL: Masterarbeit (Bearbeitung über zwei Semester)	450 AS S: Forschungskolloquium 1 LVS (S1) 2 PL: Masterarbeit (Bearbeitung über zwei Semester), mündliche Prüfung (Kolloquium)	900 AS / 30 LP
Gesamt LVS (beispielhaft bei Wahl von: VM7.2, EM8: Angebot 1, 5 und 9)	15 LVS	19 LVS	11 LVS	7 LVS	52 LVS
Gesamt AS (beispielhaft bei Wahl von: VM7.2, EM8: Angebot 1, 5 und 9)	900 AS	930 AS	930 AS	840 AS	3600 AS / 120 LP

PL Prüfungsvorleistung
PVL Projektarbeit
PR
LP
LVS
AS
Leistungspunkte
Lehrveranstaltungsstunden
Arbeitsstunden
V Vorlesung
S Seminar
Ü Übung
T
E
P
Tutorium
Exkursion
Praktikum
K Kolloquium

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Sports Engineering mit dem Abschluss Master of Science

Vertiefungsmodul

Modulnummer	VM7.2
Modulname	Modellierung
Modulverantwortlich	Professur Montage- und Handhabungstechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die drei inhaltlichen Schwerpunkte des Moduls sind auf die Vermittlung theoretischer und anwendungsbezogener Kenntnisse im Themengebiet der Modellierung technischer Geräte und Anlagen ausgerichtet. In Prozesssimulation im Strukturleichtbau werden die Grundlagen zur Anwendung von Simulationsverfahren im Strukturleichtbau vermittelt. Dabei werden sowohl das Verhalten von Bauteilen beim Herstellungsprozess selbst, wie das Fließverhalten beim Spritzguss, das Deformations- und Schwindungsverhalten beim Abkühlprozess sowie die Induzierung von Eigenspannungen als auch die Abläufe typischer Herstellungsprozesse bei Leichtbautechnologien betrachtet. Des weiteren wird speziell auf die Eigenschaftsänderungen der Kunststoffe während des Verarbeitungsprozesses eingegangen. Einen breiten Raum in der Vorlesung nimmt die Simulation des Verhaltens von Polymerschmelzen im Spritzgusswerkzeug ein und die daraus resultierenden Restriktionen für die zugehörigen Wertungssysteme. Abgerundet wird der Inhalt mit Betrachtungen zur Animation komplexer Leichtbautechnologien. Die Bewegungsmodellierung und Mehrkörpersimulation (MKS) umfasst die Vermittlung von Grundkenntnissen zur kinematischen, kinetostatischen und dynamischen Simulation von Mechanismen, welche beispielhaft auch in Sportgeräten zu finden sind. Neben der Anwendung analytischer Methoden wird auch der Umgang mit MKS-Software erlernt. Im Teilgebiet der Finite-Elemente-Methode (FEM) werden theoretische und anwendungsbezogene Kenntnisse im Bereich linearer Aufgabenstellungen vermittelt. So werden die Komponenten der FEM als Näherungsverfahren zur Berechnung des mechanischen Verhaltens ausgedehnter nachgiebiger Strukturen und auch anderer Feldprobleme, wie z.B. der Wärmeleitung, untersucht und Kenntnisse zur Verwendung und Bedienung bestehender Programme sowie insbesondere zur Interpretation und Auswertung von Ergebnissen vermittelt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Der Student lernt die Grundphilosophie und den Anwendungsbereich von MKS- und FEM-Systemen kennen und eignet sich Basiswissen zur Simulation von Prozessen des Strukturleichtbaues an. Er wird befähigt, sich nachfolgend selbständig und umfassend in die Bedienung von Simulationsprogrammen einzuarbeiten und damit Aufgabenstellungen im Umfeld der Modellierung effizient lösen zu können. Darüber hinaus lernt er Berechnungsergebnisse richtig zu interpretieren sowie deren Gültigkeitsbereich und Aussagekraft zu beurteilen. Der Student wird in die Lage versetzt, komplexe Prozesse des Strukturleichtbaus zu gestalten und zu optimieren.</p>
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Praktikum: - V: Prozesssimulation im Strukturleichtbau (2 LVS) - Ü: Prozesssimulation im Strukturleichtbau (1 LVS) - V: Bewegungsmodellierung und MKS (1 LVS) - P: Bewegungsmodellierung und MKS (1 LVS) - V: FEM (2 LVS)

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Sports Engineering mit dem Abschluss Master of Science

	- Ü: FEM (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Grundlagen der Mathematik, Physik, Mechanismentechnik, Technische Mechanik, Grundwissen Strukturleichtbau
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung zu Prozesssimulation im Strukturleichtbau ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar): - Belegarbeit (Umfang: 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 3 Wochen)
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: - 90-minütige Klausur zu Prozesssimulation im Strukturleichtbau - Hausarbeit zu Bewegungsmodellierung und MKS (Umfang: ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen) - 120-minütige Klausur zu FEM
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 13 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: - Klausur zu Prozesssimulation im Strukturleichtbau, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (5 LP) - Hausarbeit zur Bewegungsmodellierung und MKS, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (3 LP) - Klausur zu FEM, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (5 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 390 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Satzung zur Befristung
der Studienordnung und der Prüfungsordnung
für den Aufbaustudiengang Mikroelektronik
an der Technischen Universität Chemnitz
vom 16. Februar 2010**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik im Benehmen mit dem Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1

Aufbaustudiengang Mikroelektronik

(1) Die Geltungsdauer der nachfolgend aufgeführten Satzungen wird vorbehaltlich Absatz 2 bis 30. September 2009 befristet:

1. Studienordnung für den Aufbaustudiengang Mikroelektronik an der Technischen Universität Chemnitz vom 27. Juni 1997 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 71 vom 25. Juli 1997, S. 814),
2. Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Mikroelektronik an der Technischen Universität Chemnitz vom 27. Juni 1997 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 71 vom 25. Juli 1997, S. 801).

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2009 aufgenommen haben, gelten die in Absatz 1 genannten Studiendokumente fort. Eine Immatrikulation in den Aufbaustudiengang Mikroelektronik erfolgte letztmalig zum Wintersemester 2008/2009.

Das Lehrangebot wird für die bis dahin immatrikulierten Studierenden - nach Maßgabe der personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten - bis längstens 30. September 2011 aufrechterhalten. Etwa erforderliche Übergangsregelungen trifft im Einzelfall oder allgemein für die jeweils betroffenen Studierenden der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Solange das Lehrangebot des Studienganges nach Absatz 2 aufrechterhalten wird, ist eine Immatrikulation in höhere Fachsemester bei Wechsel des Studienganges oder Studienortes auf Antrag zulässig. Ein Wechsel ist zulässig nur entweder in dasselbe Fachsemester, das bei einem Studienbeginn im Aufbaustudiengang Mikroelektronik im Wintersemester 2008/2009 erreicht worden wäre, oder in ein höheres Fachsemester. Über die konkrete Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 22. Oktober 2009, des Senates vom 26. Januar 2010 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 3. Februar 2010.

Chemnitz, den 16. Februar 2010

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes